

Verweisung auf Fachgerichte bei Haltung gefährlicher Tiere

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2008, 1 BvR 2639/08

Die Verfassungsbeschwerde eines Besitzers von giftigen Schlangen, der sich gegen das in Hessen geltende gesetzliche Verbot der Haltung gefährlicher Tiere wendet (§ 43 a HSOG), wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer hat als Halter von giftigen Schlangen eine Ausnahmegenehmigung von dem gesetzlichen Verbot der Haltung gefährlicher Tiere bei der Behörde gestellt.

Die 3. Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nahm sich nicht der Entscheidung an, sondern verwies den Beschwerdeführer darauf, eine Klärung der Rechtslage zunächst durch die Fachgerichte zu suchen.

Dies sei zumutbar.

Diejenigen Tiere, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes am 9.10.2007 bereits gehalten wurden, sind von dem Haltungsverbot ausgenommen, wenn die Haltung bis 30. 04.2008 bei der Behörde schriftlich angezeigt wurde.

Ausnahmen vom Haltungsverbot können bei berechtigtem Interesse an der Haltung zugelassen werden.

Sollte der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung abgelehnt werden, ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz einzuholen.

Er kann es auf zumutbare Weise vermeiden, dem durch Vermehrung von gefährlichen Tieren entstehenden Verbot durch Getrennthaltung der Tiere entgegenzuwirken.

Zurschaustellung einer Elefantenkuh

Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 3.07.2008, Az.: 5 K 616/04

Der Halter eines Elefanten beehrte von dem Landesumweltamt Brandenburg die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Bescheinigung gemäß Artikel 8 und 10 der Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Der Kläger beanspruchte die Ausnahme von dem europarechtlichen Verbot, das geschützte Tier zur Schau zu stellen, es zu kommerziellen Zwecken zu verwenden oder zu veräußern.

Diese Ausnahme kann erteilt werden, wenn das geschützte Tier vor 1976 in der europäischen Gemeinschaft erworben oder eingeführt wurde.

Die Kammer gelangte aufgrund sachverständiger Auskunft zu dem Ergebnis, dass der 45 bis 50 Jahre alte Elefant bereits seit der Zeit vor 1976 im Gebiet der europäischen Gemeinschaft gehalten wird.

Die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lagen somit dem Grunde nach vor, nur war das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger auch Eigentümer des Elefanten ist, womit ihm die Erteilung der Ausnahmegenehmigung schließlich versagt wurde.